

**Bekanntmachung
der Neufassung der Grundsätze und Richtlinien
für Wettbewerbe auf den Gebieten
der Raumplanung, des Städtebaues
und des Bauwesens
- GRW 1995 -**

Vom 22. Dezember 2003

Impressum

Herausgeber:
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
11030 Berlin

Internet: <http://www.bmvbw.de>

Bearbeitung:
BMVBW, Referat BS 33 in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis GRW 95

Druck:
Druckerei des BMVBW, Bonn

Stand: Juni 2004

Die Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Broschüre dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Bekanntmachung
der Neufassung der Grundsätze und Richtlinien
für Wettbewerbe auf den Gebieten
der Raumplanung, des Städtebaues
und des Bauwesens
- GRW 1995 -
Vom 22. Dezember 2003

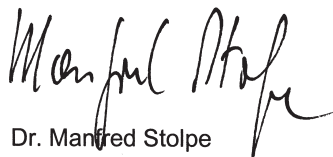
Anfang 1996 sind die „Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens - GRW 1995“ anstelle der bis dahin geltenden GRW 1977 getreten.

Aufgrund der inzwischen gewonnenen Erfahrungen und des geänderten EU-Rechts wurde mit der Bundesarchitektenkammer, der Bundesingenieurkammer, den Ländern, den kommunalen Spitzenverbänden und der Wohnungswirtschaft Einigkeit über eine Novellierung der GRW 95 erzielt.

Die neue gefassten Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens - GRW 1995 - werden hiermit bekannt gegeben.

Die GRW 1995 in der Fassung vom 22. Dezember 2003 sind anstelle der bisher geltenden GRW 1995 in der Fassung vom 09. Januar 1996 für Bundesbaumaßnahmen mit Wirkung vom 30. Januar 2004 eingeführt worden. Den anderen öffentlichen Auslobern wird empfohlen, die neuen Regelungen ebenfalls anzuwenden.

Bonn, den 22. Dezember 2003



Dr. Manfred Stolpe

Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens - GRW 1995 -

Novellierte Fassung vom 22.12.2003

Präambel

1 Grundsätze

- 1.1 Gegenstand von Wettbewerben
- 1.2 Zweck und Ziel
- 1.3 Auslobung von Preisen und Ankäufen
- 1.4 Leistungsverhältnis
- 1.5 Chancengleichheit
- 1.6 Anonymität

2 Wettbewerbsarten

- 2.1 Wettbewerbsziel
 - 2.1.1 Ideenwettbewerbe
 - 2.1.2 Realisierungswettbewerbe
- 2.2 Wettbewerbsstufen
- 2.3 Offene Wettbewerbe
 - 2.3.1 Zulassungsbereich
 - 2.3.2 Zweiphasige Wettbewerbe
- 2.4 Beschränkte Wettbewerbe
 - 2.4.1 Grundsätze
 - 2.4.2 Begrenzt offene Wettbewerbe
 - 2.4.3 Einladungswettbewerbe
 - 2.4.4 Kooperative Verfahren
- 2.5 Vereinfachte Verfahren

3 Wettbewerbsbeteiligte

- 3.1 Auslober
- 3.2 Wettbewerbsteilnehmer
 - 3.2.1 Rechtsform und Vertretungsbefugnisse
 - 3.2.2 Teilnahmeberechtigung
 - 3.2.3 Teilnahmehindernisse
 - 3.2.4 Teilnahmeerklärung bei Einladungswettbewerben
- 3.3 Preisgericht
- 3.4 Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer
 - 3.4.1 Bestellung
 - 3.4.2 Preisrichter
 - 3.4.3 Sachverständige
 - 3.4.4 Vorprüfer
- 3.5 Wettbewerbsausschüsse

4 Preise und Ankäufe, Bearbeitungshonorar

- 4.1 Wettbewerbssumme
- 4.2 Aufteilung der Wettbewerbssumme
- 4.3 Staffelung der Preise
- 4.4 Bearbeitungshonorar
- 4.5 Mehrstufige Wettbewerbe

5 Wettbewerbsverfahren

- 5.1 Auslobung
 - 5.1.1 Bekanntmachung
 - 5.1.2 Inhalt der Auslobung
 - 5.1.3 Sonstige Wettbewerbsunterlagen
 - 5.1.4 Wettbewerbsleistungen
 - 5.1.5 Beurteilungskriterien
 - 5.1.6 Gebühren für die Wettbewerbsunterlagen (Schutzgebühr)
- 5.2 Erklärung der Wettbewerbsteilnehmer
- 5.3 Rückfragen und Kolloquien
 - 5.3.1 Rückfragen
 - 5.3.2 Kolloquien
- 5.4 Formale Behandlung der Wettbewerbsarbeiten
 - 5.4.1 Kennzeichnung
 - 5.4.2 Einlieferung
- 5.5 Vorprüfung
- 5.6 Preisgerichtssitzung
 - 5.6.1 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit
 - 5.6.2 Ablauf der Preisgerichtssitzung
 - 5.6.3 Konstituierung des Preisgerichts
 - 5.6.4 Zulassung der Wettbewerbsarbeiten
 - 5.6.5 Beurteilung der Arbeiten - Bildung einer engeren Wahl
 - 5.6.6 Zuerkennung von Sonderpreisen
 - 5.6.7 Zuerkennung der Preise
 - 5.6.8 Zuerkennung der Ankäufe
 - 5.6.9 Empfehlungen des Preisgerichts
 - 5.6.10 Überarbeitungsphase
 - 5.6.11 Protokoll der Preisgerichtssitzung
- 5.7 Prüfung der Wettbewerbsarbeiten in Phasen

6 Abschluss des Wettbewerbs

- 6.1 Bekanntgabe des Ergebnisses
- 6.2 Prüfung der Teilnahmeberechtigung und des Verfahrens
- 6.3 Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten
- 6.4 Eigentum, Rücksendung
- 6.5 Haftung

7 Konsequenzen aus dem Wettbewerb

- 7.1 Weitere Bearbeitung
- 7.2 Vergütung der weiteren Bearbeitung
- 7.3 Urheberrecht
 - 7.3.1 Nutzung bei weiterer Beauftragung
 - 7.3.2 Nutzung ohne weitere Beauftragung
 - 7.3.3 Erstveröffentlichung

8 Aufwandsentschädigung für Preisrichter und Vergütung der Sachverständigen und Vorprüfer

- 8.1 Preisrichter
- 8.2 Stellvertretende Preisrichter
- 8.3 Sachverständige und Vorprüfer
- 8.4 Auslagenerstattung

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Ausnahmen**
- 9.2 Inkrafttreten**

Anlage I Liste der notwendigen Angaben in der Bekanntmachung von Wettbewerben

Anlage II Regelablauf der Vorprüfung

Anlage III Regelablauf der Preisgerichtssitzung

Präambel

In Wettbewerben auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens können beispielgebende Entwürfe für Gebäude und technische Anlagen sowie die Gestaltung der Städte und Landschaften entwickelt werden. Sie fordern dazu heraus, die eigene schöpferische Kraft im direkten Vergleich mit anderen zu messen. Sie sind deshalb hervorragend geeignet, wirtschaftliche und innovative Lösungen schwieriger wie alltäglicher Planungsaufgaben zu finden. Sie fördern die interdisziplinäre Zusammenarbeit und das allgemeine Qualitätsbewusstsein.

Wettbewerbe bieten infolge der Anonymität der Teilnehmer eine vorzügliche Möglichkeit für eine nachvollziehbare, nur an sachlichen Kriterien orientierte Vergabe von Planungsaufträgen. Sie geben jedem Teilnehmer ohne Ansehen der Person die gleiche Chance, durch eigene Leistung zu überzeugen.

In den Beratungen eines unabhängigen Preisgerichts können in einem konzentrierten und transparenten Verfahren die besten Entwurfskonzepte und die geeigneten Partner als Grundlage für die weiteren Entscheidungen des Auslobers gefunden werden.

Der erhebliche Aufwand eines Wettbewerbes für Teilnehmer und Auslober ist gerechtfertigt, wenn der Wettbewerb sorgfältig vorbereitet wird, seine Ergebnisse der Lösung der gestellten Aufgaben dienen und zumindest einer der Preisträger die ernsthafte Aussicht hat, an der Verwirklichung seiner Konzeption mitzuwirken.

Die auf einer langen Tradition fußenden Wettbewerbsgrundsätze in der Fassung vom 09.01.1996 sind aufgrund der inzwischen gewonnenen Erfahrungen einer Revision unterzogen worden. Sie umfasst im Wesentlichen die Umstellung von DM auf EURO, eine Neujustierung der beschränkten Wettbewerbe sowie die Anpassung an den Praxisgebrauch.

Die folgenden Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens - GRW 95 in der Fassung vom 22.12.2003 treten damit an die Stelle der GRW 95 in der Fassung vom 09. Januar 1996.

Sie sollen wie bisher die Grundlage für eine faire, partnerschaftliche Zusammenarbeit aller am Wettbewerb Beteiligten bilden und die Entwicklung der Baukultur in der Bundesrepublik Deutschland unter Verfolgung sozialer, ökonomischer, ökologischer und technologischer Ziele fördern.

1 Grundsätze

1.1 Gegenstand von Wettbewerben

(1) Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens können funktionale, gestalterische, ökologische, technische und wirtschaftliche Aufgaben mit unterschiedlichen Schwerpunkten und Bearbeitungstiefen stellen. Die Wettbewerbe können sich auf ein oder mehrere Fachgebiete erstrecken, insbesondere auf

- a) Regionalplanung
- b) Städtebauliche Planung
- c) Landschaftsplanung
- d) Freianlagenplanung
- e) Bauwerksplanung
- f) Innenraumplanung einschließlich Ausstattung
- g) Objektplanung für Anlagen der Wasserwirtschaft
- h) Objektplanung für Anlagen der Umweltechnik
- i) Objektplanung für Verkehrsanlagen
- j) Fachplanungen, z. B.
 - Tragwerksplanung,
 - Technische Ausrüstung,
 - Bauphysik,
 - Geotechnik,
 - Verfahrens- und Prozesstechnik.

(2) Innerhalb eines Wettbewerbs können fachübergreifende Aufgaben gestellt oder eine vertiefte Bearbeitung einzelner Aufgaben durch Angehörige einer oder mehrerer Fachrichtungen verlangt werden (interdisziplinärer Wettbewerb).

1.2 Zweck und Ziel

Durch Wettbewerbe sollen für die gestellte Aufgabe durch alternative Vorschläge gute Lösungen entwickelt werden, die den unterschiedlichen Anforderungen, insbesondere der Gestaltung, Wirtschaftlichkeit, Funktionalität, Energieeinsparung und Umwelt in gleicher Weise gerecht werden. Dadurch sollen zugleich geeignete Architekten, Landschaftsarchitekten, Innenarchitekten, Stadt- und Raumplaner, Beratende Ingenieure oder Ingenieure als Auftragnehmer gefunden werden. Mit einem Wettbewerb kann neben der konkreten Aufgabenstellung auch das Ziel verfolgt werden, beispielgebend die Qualität von Planen, Bauen und Gestalten allgemein oder für eine bestimmte Fragestellung zu fördern.

1.3 Auslobung von Preisen und Ankäufen

Für die besten Lösungen der gestellten Aufgabe werden Preise und Ankäufe ausgesetzt, über deren Zuerkennung ein unabhängiges Preisgericht entscheidet.

1.4 Leistungsverhältnis

Dem ideellen und materiellen Aufwand der Teilnehmer stehen der Aufgabe angemessene Preise, Ankäufe und ggf. Bearbeitungshonorare und bei Realisierungswettbewerben die Erklärung des Auslobers gegenüber, einen oder mehrere Verfasser von mit Preisen ausgezeichneten Arbeiten mit einer weiteren Bearbeitung zu beauftragen.

1.5 Chancengleichheit

(1) Jeder Wettbewerb soll so sorgfältig vorbereitet werden, dass die Aufgabe in der Auslobung umfassend und eindeutig beschrieben wird und die eingereichten Arbeiten anhand der vorgegebenen Beurteilungskriterien bewertet werden können.

(2) Bei jedem Wettbewerb sind alle Teilnehmer gleich zu behandeln, ihnen sind insbesondere die gleichen Bedingungen und Fristen aufzuerlegen. Niemand darf von der Teilnahme an einem Wettbewerb nur deshalb ausgeschlossen werden, weil sein Wohn- und Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, im Gebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem sonstigen Drittstaat gelegen ist, sofern dieser ebenfalls Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist und die Bundesrepublik Deutschland für die in Frage stehenden Dienstleistungen Marktzugangs- und Inländerbehandlungsverpflichtungen übernommen hat. Das gleiche gilt für Staaten, die mit der Europäischen Union bilaterale Abkommen über den gegenseitigen Marktzugang im Dienstleistungsverkehr vereinbart haben.

(3) Die Zugangsbedingungen des Wettbewerbs sollen möglichst so festgelegt werden, dass auch kleinere Büroorganisationen sowie Berufsanfänger teilnehmen können.

1.6 Anonymität

(1) Die Verfasser von Wettbewerbsarbeiten müssen bis zum Abschluss der Preisgerichtssitzung anonym bleiben.

(2) Alle am Wettbewerb Beteiligten haben Mutmaßungen über den Namen von Verfassern bestimmter Wettbewerbsarbeiten zu unterlassen.

2 Wettbewerbsarten

2.1 Wettbewerbsziel

Nach dem Ziel des Wettbewerbs werden Ideenwettbewerbe und Realisierungswettbewerbe unterschieden.

2.1.1 Ideenwettbewerbe

In Ideenwettbewerben wird eine Vielfalt von Ideen für die Lösung einer Aufgabe angestrebt, ohne dass eine Absicht zur Realisierung der Aufgabe besteht. Ein Ideenwettbewerb kann insbesondere der Vorbereitung eines Realisierungswettbewerbs oder der Ermittlung von Teilnehmern für einen beschränkten Wettbewerb dienen.

2.1.2 Realisierungswettbewerbe

Realisierungswettbewerbe sollen auf der Grundlage eines fest umrissenen Programms und bestimmter Leistungsanforderungen die planerischen Möglichkeiten für die Realisierung eines Projektes aufzeigen.

2.2 Wettbewerbsstufen

(1) Die Lösung der gestellten Aufgabe kann in einer einzigen Wettbewerbsstufe (einstufige Wettbewerbe) oder schrittweise durch eine Folge von mindestens zwei der in Nr. 2.1 genannten Wettbewerbe erreicht werden (mehrstufige Wettbewerbe).

(2) Mehrstufigen Wettbewerben muss in allen Stufen der gleiche Kern einer Aufgabe zugrunde gelegt werden. Der Teilnehmerkreis und die Zusammensetzung des Preisgerichts darf während der gesamten Dauer des mehrstufigen Wettbewerbes nur erweitert werden, wenn und soweit in der zweiten oder in einer folgenden Wettbewerbsstufe zusätzliche wettbewerbsentscheidende Fachplanungen hinzukommen; in diesen Fällen sind die für interdisziplinäre Wettbewerbe geltenden Regeln zu beachten.

2.3 Offene Wettbewerbe

2.3.1 Zulassungsbereich

(1) Bei offenen Wettbewerben darf jeder teilnehmen, der im Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von Nr. 1.5 Abs. 2 ansässig ist und der die fachlichen und persönlichen Anforderungen erfüllt.

(2) Der Zulassungsbereich soll unter Beachtung des Prinzips der Chancengleichheit gemäß Nr. 1.5 der Bedeutung der Wettbewerbsaufgabe angemessen sein.

(3) Der Auslober kann für die Aufgabe besonders geeignete Teilnehmer außerhalb des Zulassungsbereiches zum Wettbewerb auffordern, wenn dadurch der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Teilnehmer nicht verletzt wird. Ihre Namen sind in der Auslobung bekannt zu geben.

2.3.2 Zweiphasige Wettbewerbe

Zur Reduzierung des Gesamtaufwandes kann ein einstufiger offener Wettbewerb auch in zwei Bearbeitungsphasen mit folgenden Maßgaben durchgeführt werden:

- die Teilnahme an der 1. Bearbeitungsphase steht allen teilnahmeberechtigten Personen offen;
- die 1. Bearbeitungsphase wird auf grundsätzliche Lösungsansätze, z.B. durch entsprechende Festlegungen über Plangröße und Maßstab beschränkt, Darstellungsinhalt und -form sind in der Auslobung bekannt zu machen;
- die Beurteilung der Lösungsansätze und die Auswahl der Teilnehmer für die 2. Bearbeitungsphase erfolgen durch das Preisgericht;
- die Zahl der Teilnehmer an der 2. Bearbeitungsphase muss der Bedeutung der Wettbewerbsaufgabe angemessen sein;
- die Anonymität der Teilnehmer ist bis zum Abschluss des gesamten Verfahrens aufrecht zu erhalten.

Das Preisgericht kann mit Zustimmung des Auslobers eine andere Zahl von Teilnehmern für die 2. Phase auswählen, als der Auslober vorgegeben hat.

2.4 Beschränkte Wettbewerbe

2.4.1 Grundsätze

(1) Beschränkte Wettbewerbe können als begrenzt offene Wettbewerbe, Einladungswettbewerbe oder als kooperative Verfahren ausgelobt werden. Die Art des Wettbewerbs sowie die Teilnehmerzahl sollen der Bedeutung der Wettbewerbsaufgabe angemessen sein.

(2) Die Teilnehmer sind nach eindeutigen, nicht diskriminierenden Kriterien auszuwählen. In der Wettbewerbsbekanntmachung sind die angestrebte Zahl an Teilnehmer, die vorzulegenden Nachweise, insbesondere über die fachliche Eignung und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, das zur Auswahl der Teilnehmer angewandte Verfahren sowie ggf. die Namen bereits ausgewählter Teilnehmer anzugeben, Interessenten sind aufzufordern, ihr Teilnahmeinteresse innerhalb einer bestimmten Frist mitzuteilen. Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sollen angemessen beteiligt werden. § 11 VOF ist zu beachten.

Eine Vorauswahl von Teilnehmern vor Bekanntmachung darf das Auswahlverfahren nach Bekanntmachung zahlenmäßig nicht nennenswert einschränken. Die Vorauswahl hat an Hand der gleichen Kriterien zu erfolgen, wie die Auswahl der übrigen Teilnehmer.

(3) Ein beschränkter Wettbewerb kann auch im Zuge eines Verhandlungsverfahrens gem. § 5 VOF durchgeführt werden. Bei der Auswahl der Bewerber sind die §§ 11-13 VOF zu beachten.

2.4.2 Begrenzt offene Wettbewerbe

(1) Wettbewerbe, bei denen eine vorher bestimmte, der Aufgabe angemessene Anzahl von Teilnehmern ausgewählt werden, werden als begrenzt offene Wettbewerbe ausgelobt. Die Teilnehmer werden nach eindeutigen, nicht diskriminierenden Kriterien aus dem Kreis der Bewerber ausgewählt.

Soweit nach den Kriterien keine nachvollziehbare Auswahl getroffen werden kann, ist unter den verbleibenden Bewerbern eine Auswahl durch Los zu treffen. Dabei ist eine angemessene Zahl von kleineren Büroorganisationen und Berufsanfängern durch separate Losziehung zu ermitteln.

(2) Zur Prüfung der fachlichen Eignung wird empfohlen, ein Auswahlgremium zu bilden, dem mindestens zwei unabhängige nicht dem Preisgericht angehörende Fachleute mit einer den Teilnehmern abverlangten Berufsqualifikation angehören sollen. Das Auswahlgremium führt ein Protokoll, das jedem Interessenten auszugsweise in dem ihn betreffenden Abschnitt auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird.

(3) Die Losziehung erfolgt unter Aufsicht einer von der auslobenden Behörde unabhängigen Dienststelle oder eines Notars.

2.4.3 Einladungswettbewerbe

(1) Wettbewerbe, bei denen eine kleine Teilnehmerzahl wegen der erforderlichen großen Bearbeitungstiefe oder besonderen Kenntnisse zweckmäßig ist, werden als Einladungswettbewerbe ausgelobt. Sie sind insbesondere geeignet bei Wettbewerbsgegenständen nach Nr. 1.1 Abs. 1 Buchstabe g) bis j) sowie für interdisziplinäre Wettbewerbe.

(2) Die Zahl der zum Wettbewerb zugelassenen Teilnehmer darf bei Einladungswettbewerben nicht unter 3 liegen. Die Namen der zugelassenen Teilnehmer sind jedem Teilnehmer bei Zusendung der Auslobungsunterlagen mitzuteilen.

(3) Interessenten an Einladungswettbewerben haben die geforderten besonderen Fachkenntnisse und ihre Leistungsfähigkeit zu belegen. Nr. 2.4.2 Abs. 2 gilt entsprechend.

2.4.4 Kooperative Verfahren

(1) Wettbewerbe, in denen ein Meinungsaustausch zwischen Auslober, Preisrichtern, Sachverständigen, Vorprüfern und Wettbewerbsteilnehmern über die Wettbewerbsaufgabe und mögliche Lösungen stattfindet, werden als kooperative Verfahren ausgelobt. Alle Teilnehmer müssen auf dem gleichen Informationsstand gehalten werden.

(2) Der Auslober behält sich in der Bekanntmachung vor, das Programm des Wettbewerbs im Lauf des Meinungsaustauschs weiterzuentwickeln; die Teilnehmer sind verpflichtet, Zwischenergebnisse offen zu legen und sie mit dem Preisgericht zu erörtern.

(3) Der Meinungsaustausch erfolgt nur in Kolloquien, in denen der Auslober die Wettbewerbsaufgabe erläutert und in denen die Teilnehmer einzeln oder gemeinsam dem Preisgericht ihre Zwischenergebnisse präsentieren. Der Auslober hat auf berechnete Interessen der Teilnehmer am Schutz ihrer Lösungsansätze Rücksicht zu nehmen. Änderungen der Wettbewerbsaufgabe sind bis zur Übersendung der Niederschrift des letzten Kolloquiums zulässig.

(4) Die Wettbewerbsarbeiten sind dem Preisgericht anonym entsprechend Nr. 5.4.1 vorzulegen.

(5) Als kooperatives Verfahren kann auch die letzte Stufe eines mehrstufigen Wettbewerbs durchgeführt werden.

2.5 Vereinfachte Verfahren

(1) Wettbewerbe, in denen eine Aufgabe nur grundsätzlich abgeklärt, Planungsgrundlagen ermittelt oder Lösungsansätze für die weitere Bearbeitung entwickelt werden sollen und die deshalb keine große Bearbeitungstiefe erfordern, können zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes und zur Verkürzung der Verfahrensdauer in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren werden

- die Aufgabenstellung auf wenige, wesentliche Merkmale begrenzt,
- die Wettbewerbsleistungen auf einfache, skizzenhafte Darstellungen in kleinem Maßstab, auf Schemazeichnungen und Massendarstellungen beschränkt und
- das Preisgericht mit nicht mehr als fünf Preisrichtern besetzt.

3 Wettbewerbsbeteiligte

3.1 Auslober

Der Auslober ist für die Wettbewerbsbeteiligten der allein zuständige Partner. Mehrere Auslober ernennen einen federführenden Auslober und bevollmächtigen ihn, für sie zu handeln. In der Bekanntmachung und in den Auslobungsunterlagen sind Name und Anschrift der vertretungsberechtigten Personen des Auslobers zu benennen.

3.2 Wettbewerbsteilnehmer

3.2.1 Rechtsform und Vertretungsbefugnisse

(1) Teilnehmer können natürliche Personen oder solche juristische Personen, zu deren satzungsgemäßen Geschäftszweck der Wettbewerbsaufgabe entsprechende Planungsleistungen gehören, sowie Arbeitsgemeinschaften solcher Personen sein.

(2) Juristische Personen sowie Arbeitsgemeinschaften haben einen teilnahmeberechtigten bevollmächtigten Vertreter zu benennen, der für die Wettbewerbsleistung verantwortlich ist.

3.2.2 Teilnahmeberechtigung

(1) Teilnahmeberechtigt am Wettbewerb ist, wer die in der Auslobung genannten fachlichen Anforderungen nach der Art des Wettbewerbsgegenstandes sowie die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und nicht gemäß § 11 Buchstaben a - e VOF von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden kann.

(2) Die fachlichen Anforderungen sind bei Wettbewerben, an denen Architekten, Landschaftsarchitekten, Innenarchitekten, Stadtplaner, Beratende Ingenieure oder Ingenieure teilnahmeberechtigt sind, erfüllt, wenn der Teilnehmer zur Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung berechtigt ist; in der Auslobung können zusätzliche Anforderungen gestellt werden. In geeigneten Fällen können auch Absolventen oder Studenten von Hochschulen zugelassen werden.

(3) Bei Arbeitsgemeinschaften muss jedes Mitglied benannt und teilnahmeberechtigt sein. Dies gilt auch für die Beteiligung freier Mitarbeiter. Bei juristischen Personen müssen außer dem nach Nr. 3.2.1 zu benennenden Vertreter auch der oder die Verfasser der Wettbewerbsarbeit die Anforderungen erfüllen, die an natürliche Personen als Teilnehmer gestellt werden.

3.2.3 Teilnahmehindernisse

(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme am Wettbewerb sind Personen, die infolge ihrer Beteiligung an der Auslobung oder Durchführung des Wettbewerbs bevorzugt sein oder Einfluss auf die Entscheidung des Preisgerichts nehmen könnten. Das gilt insbesondere für die in Nr. 3.3 genannten Personen, deren Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten ersten und zweiten Grades sowie deren ständigen Geschäfts- oder Projektpartnern und den unmittelbaren Vorgesetzten und Mitarbeitern der ausgeschlossenen Personen.

(2) Bedienstete des Auslobers, Angestellte und sonstige ständige Mitarbeiter von Teilnehmern sowie solche Personen, die bis zum Tage der Bekanntmachung der Ausschreibung für diese tätig waren, dürfen nur teilnehmen, wenn sie mit der Wettbewerbsaufgabe nicht unmittelbar befasst waren. Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Gesellschafter und Mitglieder der Vertretungs- und Aufsichtsorgane von Gesellschaften oder Partnerschaften, die sich am Wettbewerb beteiligen.

Das gleiche gilt für Personen, die aufgrund ihrer Funktion in einem Wettbewerbsausschuss einer Architekten- oder Ingenieurkammer den Auslober im konkreten Fall beraten.

(3) Nichtständige Mitarbeiter eines Teilnehmers, die an der Ausarbeitung einer Wettbewerbsarbeit beteiligt waren, sowie Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften dürfen nicht selbstständig am Wettbewerb teilnehmen.

(4) Ausgeschlossen von der Teilnahme an einem Wettbewerb sind Personen, die ein über die Planungsleistungen hinausgehendes geschäftliches Interesse an dem Wettbewerbsgegenstand haben, wenn dadurch die Konkurrenz um die Leistungen zur Realisierung des Wettbewerbsgegenstandes eingeschränkt werden kann. Teilnehmer, die mit einem ausführenden Unternehmen wirtschaftlich verbunden sind, können durch eine Verpflichtung dieses Unternehmens, sich nicht um Bauleistungen für das Wettbewerbsprojekt zu bemühen, den Ausschluss vermeiden.

3.2.4 Teilnahmeerklärung bei Einladungswettbewerben

(1) Die Bereitschaft zur Teilnahme ist bei Einladungswettbewerben bis zu einem vom Auslober genannten Zeitpunkt verbindlich zu erklären. Liegt die Erklärung bis dahin nicht vor, kann der Auslober einen anderen Teilnehmer gemäß Nr. 2.4.3 Abs. 3 auswählen.

(2) Zur Teilnahme aufgeforderte Personen, die sich nur in einer Arbeitsgemeinschaft oder unter Hinzuziehung freier Mitarbeiter beteiligen wollen, haben diese Personen dem Auslober in der Teilnehmererklärung zu benennen und dessen Zustimmung einzuholen. Der Auslober unterrichtet darüber die übrigen Teilnehmer.

3.3 Preisgericht

(1) Das Preisgericht hat die Aufgabe, über die Zulassung der Wettbewerbsarbeiten zu entscheiden, die zugelassenen Wettbewerbsarbeiten zu beurteilen, durch die Zuerkennung von Preisen und Ankäufen diejenigen Teilnehmer auszuwählen, die die Anforderungen der Auslobung am besten erfüllen, und dem Auslober Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung der Aufgabe geben.

(2) Das Preisgericht trifft seine Entscheidungen nur aufgrund der Kriterien, die in der Bekanntmachung des Wettbewerbs nach Nr. 5.1.1 benannt sind. Innerhalb dieses Rahmens hat das Preisgericht die in der Auslobung als bindend bezeichneten Vorgaben des Auslobers und die dort genannten Beurteilungskriterien zu beachten.

(3) Das Preisgericht handelt unabhängig, es ist allein an die Auslobung gebunden, wie sie den Teilnehmern vorlag; es ist für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben verantwortlich. Ein Eingreifen des Auslobers, der Wettbewerbsteilnehmer oder anderer Personen in die Beratung des Preisgerichts ist nicht statthaft.

(4) Das Preisgericht besteht aus Fach- und Sachpreisrichtern. Die Zahl der Preisrichter muss ungerade sein. Um die Arbeitsfähigkeit des Preisgerichts zu gewährleisten, soll die Zahl der Preisrichter - je nach Umfang der Wettbewerbsaufgabe - in der Regel 7 bis 11 Personen betragen.

(5) Der Auslober kann aus dem Kreis der Fachpreisrichter einen Kontaktpreisrichter bestellen, der die ständige Verbindung des Preisgerichts zum Auslober vor der Preisgerichtssitzung halten soll.

(6) Das Preisgericht muss sich in der Mehrzahl aus Fachpreisrichtern zusammensetzen, hiervon sollen die Hälfte, mindestens jedoch zwei selbständige Fachleute sein.

(7) Bei interdisziplinären Wettbewerben müssen Fachleute der wettbewerbsrelevanten Fachrichtungen als Fachpreisrichter ins Preisgericht berufen werden.

(8) Der Vorsitzende des Preisgerichts wird vom Preisgericht aus dem Kreis der Fachpreisrichter gewählt.

3.4 Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer

3.4.1 Bestellung

(1) Der Auslober bestellt:

- die Preisrichter und deren Vertreter,

- die Sachverständigen und
- die Vorprüfer sowie deren Hilfskräfte.

(2) Für die Preisrichter ist vom Auslober eine ausreichende Zahl von Vertretern zu benennen. Die Vorprüfer und Sachverständigen können aus sachlichen Gründen vom Auslober ersetzt oder ergänzt werden. Die Gründe sind im Protokoll der Preisgerichtssitzung anzugeben.

(3) Die Preisrichter, ihre Vertreter, die Sachverständigen sowie die Vorprüfer und deren Hilfskräfte dürfen später keine vertraglichen Leistungen für die dem Wettbewerb zugrunde liegende Aufgabe übernehmen. Ausgenommen sind Personen, die in einem ständigen Dienst- oder Vertragsverhältnis zum Auslober stehen oder die eine projektbegleitende Beratung wahrnehmen.

3.4.2 Preisrichter

(1) Die Preisrichter haben ihr Amt persönlich und unabhängig allein nach fachlichen Gesichtspunkten auszuüben.

(2) Die Sachpreisrichter sollen mit den örtlichen Verhältnissen und der Wettbewerbsaufgabe besonders vertraut sein. Die Fachpreisrichter müssen auf Grund ihrer beruflichen Qualifikation in hervorragender Weise die fachlichen Anforderungen erfüllen, die zur Teilnahme am Wettbewerb gemäß Nr. 3.2.2 berechtigen.

(3) Die Fachpreisrichter müssen während der gesamten Preisgerichtssitzung anwesend sein. Bei Ausfall eines Fachpreisrichters beruft das Preisgericht für die gesamte weitere Dauer der Preisgerichtssitzung einen stellvertretenden Fachpreisrichter an seine Stelle, der während der bisherigen Sitzung des Preisgerichts ständig anwesend war. Sachpreisrichter können vorübergehend von ihren Stellvertretern ersetzt werden, wenn sie in den Meinungsbildungsprozess eingebunden bleiben.

(4) Die Preisrichter und ihre Stellvertreter sollen sich an der Vorbereitung der Auslobung, an Preisrichtervorbesprechungen, an Kolloquien und an der Beantwortung der Rückfragen beteiligen.

3.4.3 Sachverständige

Sachverständige sollen anerkannte Fachleute ihres Fachgebietes sein. Sie sollen den Auslober bei der Vorbereitung des Wettbewerbs sowie die Vorprüfung und das Preisgericht beraten.

3.4.4 Vorprüfer

(1) Fachleute, die bei der Vorbereitung der Auslobung mitgewirkt haben, sollen bevorzugt als Vorprüfer bestellt werden. Mindestens einer der Vorprüfer soll die Qualifikation eines Fachpreisrichters haben. Bei interdisziplinären Wettbewerben soll jede beteiligte Fachrichtung durch mindestens einen Vorprüfer der gleichen Fachrichtung vertreten sein.

(2) Die Vorprüfer nehmen die Interessen des Auslobers wahr und beraten das Preisgericht auch als Sachwalter der Verfasser der Wettbewerbsarbeiten. Sie sollen am gesamten Verfahren teilnehmen.

3.5 Wettbewerbsausschüsse

(1) Bei den Architektenkammern und Ingenieurkammern gebildete Wettbewerbsausschüsse wirken beratend bei der Vorbereitung und Durchführung der Auslobung von Wettbewerben mit

(vgl. Nr. 6.2 und 9.1). Bei Architektenwettbewerben ist dies der zuständige Wettbewerbsausschuss der Architektenkammer, bei Ingenieurwettbewerben der zuständige Wettbewerbsausschuss der Ingenieurkammer. Bei interdisziplinären Wettbewerben, bei denen Architekten und Ingenieure teilnahmeberechtigt sind, sind die Wettbewerbsausschüsse von Architekten- und Ingenieurkammer in geeigneter Form zu beteiligen.

(2) Die Beratung empfiehlt sich insbesondere für die Wettbewerbsart, die geforderten Leistungen, Fragen der Teilnahmevoraussetzungen, die Termine, die Wettbewerbssumme und die Prüfung der Teilnahmeberechtigung und der Verfahren sowie die Zusammensetzung des Preisgerichts.

(3) Dem jeweils zuständigen Wettbewerbsausschuss sind die Abschriften der Ausschreibungsunterlagen, der Beantwortung der Rückfragen und der Protokolle über die Kolloquien und die Preisgerichtssitzung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Mitglieder der Wettbewerbsausschüsse und die mit der Vorbereitung und Durchführung der Auslobung von Wettbewerben befassten Mitarbeiter der Architektenkammern sind zur Vertraulichkeit über alle Vorgänge verpflichtet, die ihnen bei der Vorbereitung und Durchführung des Wettbewerbs bekannt werden. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit ist ausschließlich Sache des Auslobers.

Im Rahmen der Prüfung der Verfahren gemäß Nr. 6.2 kann der Wettbewerbsausschuss unter Wahrung der Vertraulichkeit der Preisgerichtssitzung im Einvernehmen mit dem Auslober auch den Teilnehmer beraten.

4 Preise und Ankäufe, Bearbeitungshonorar

4.1 Wettbewerbssumme

(1) Für Preise, Ankäufe und Bearbeitungshonorare stellt der Auslober als verbindlichen Rahmen einen Gesamtbetrag (Wettbewerbssumme) zur Verfügung.

(2) Berechnungsgrundlage der Wettbewerbssumme ist das Honorar, das üblicherweise nach der entsprechenden Honorarordnung für die geforderte Wettbewerbsleistung vergütet wird (Basishonorar). Die Höhe der Wettbewerbssumme ergibt sich danach aus der folgenden Tabelle. Werden Beiträge aus verschiedenen Fachplanungen gefordert, ist die Wettbewerbssumme durch die Addition der jeweiligen Basishonorare zu ermitteln.

(3) Soweit auf der Grundlage der Honorarordnung keine Vergütung ermittelt werden kann, legt der Auslober in Abhängigkeit von der Bedeutung und Schwierigkeit der Wettbewerbsaufgabe sowie der Art und des Umfangs der geforderten Leistung im Rahmen üblicher Vergütung ein Basishonorar fest. Anhand des Basishonorars wird im Rahmen der Tabelle die Wettbewerbssumme ermittelt.

(4) Bei vereinfachten Verfahren kann in Abhängigkeit von der geforderten Leistung bei der Ermittlung des Basishonorars bzw. der üblichen Vergütung ein Abschlag bis zu einem Drittel vorgenommen werden.

(5) Das Basishonorar soll bei Ideenwettbewerben um einen angemessenen Zuschlag als Einzelleistung gemäß § 19 HOAI erhöht werden.

Berechnungstabelle nach Nr. 4.1 Abs. 2

Basishonorar in Euro	Wettbewerbssumme in Euro	X-fache des Basishonorars
5.000	20.000	4,000
10.000	33.000	3,300
15.000	41.000	2,733
20.000	49.000	2,450
30.000	59.000	1,967
40.000	66.000	1,650
50.000	72.000	1,440
60.000	77.000	1,283
70.000	82.000	1,171
80.000	90.000	1,125
90.000	97.000	1,078
100.000	105.000	1,050
110.000	110.000	1,000
120.000	120.000	1,000
130.000	130.000	1,000
140.000	140.000	1,000
150.000	150.000	1,000

Zwischenwerte sind durch Interpolation zu ermitteln.

4.2 Aufteilung der Wettbewerbssumme

(1) Die Wettbewerbssumme soll in der Regel im Verhältnis 4 : 1 in Preise und Ankäufe aufgeteilt werden. Das Preisgericht kann einstimmig eine andere Verteilung beschließen oder Preisgruppen bilden.

(2) Sonderpreise sind der Wettbewerbssumme zu entnehmen. Das Preisgericht entscheidet in diesen Fällen abweichend von Abs. 1 mit der Mehrheit seiner Mitglieder über die Verteilung der Wettbewerbssumme.

(3) Ist die Zahl der zur Beurteilung zugelassenen Arbeiten geringer als die Zahl der ausgelobten Preise und Ankäufe, reduziert sich die Wettbewerbssumme entsprechend. Können unter den in die engere Wahl genommenen Arbeiten nach mehrheitlicher Auffassung des Preisgerichts einschließlich des Vorsitzenden nicht alle ausgelobten Preise vergeben werden, kann das Preisgericht unter den Voraussetzungen der Nr. 5.6.8 die Zahl der Ankäufe mit der Mehrheit seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden erhöhen.

4.3 Staffelung der Preise

Die Preise sind in der Auslobung nach der Bedeutung des Wettbewerbsgegenstandes und der erwarteten Qualität der Wettbewerbsleistungen zu staffeln. Als Staffellungen kommen z.B. in Betracht:

1. Preis % (v. H.)	2. Preis % (v. H.)	3. Preis % (v. H.)	4. Preis % (v. H.)	5. Preis % (v. H.)	Ankäufe % (v. H.)
-----------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

I. Ohne Ankäufe

50	30	20	–	–	–
40	30	20	10	–	–

II. Mit Ankäufen

40	25	15	–	–	20
33	22	15	10	–	20
25	20	15	12	8	20

4.4 Bearbeitungshonorar

(1) Bei Einladungswettbewerben soll jedem Teilnehmer ein angemessenes Bearbeitungshonorar zugesagt werden; Ankäufe sollen nicht ausgelobt werden.

(2) Das Bearbeitungshonorar ist aus der Wettbewerbssumme zu entnehmen.

In der Regel sollen 50 v.H. der Wettbewerbssumme für Preise verbleiben. Nehmen in einem Einladungswettbewerb mehr als 7 Personen teil, ist die Wettbewerbssumme um den Betrag des dadurch zusätzlich zu vergütenden Bearbeitungshonorars zu erhöhen.

4.5 Mehrstufige Wettbewerbe

Bei mehrstufigen Wettbewerben gelten Nr. 4.1 bis 4.4 für jede einzelne Stufe; der Berechnung der Wettbewerbssumme dürfen bereits in früheren Stufen erbrachte Leistungen nicht erneut zugrunde gelegt werden.

5 Wettbewerbsverfahren

5.1 Auslobung

5.1.1 Bekanntmachung

(1) Die Absicht der Auslobung eines Wettbewerbs ist in geeigneter Form, bei Anwendung der VOF zumindest über das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG und gegebenenfalls über das Bundesausschreibungsblatt bekannt zu machen. Die Veröffentlichung im Bundesausschreibungsblatt darf nicht vor der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt erfolgen. Die Bekanntmachung hat mindestens die in der Anlage I aufgeführten Angaben zu enthalten. Ausgewählte Teilnehmer sind in der Wettbewerbsbekanntmachung analog VOF Anhang II D, Bekanntmachung über Wettbewerbe Abschnitt IV, 1.1.1 VOF anzugeben. Die Preisrichter sollen vor der Bekanntmachung zur Auslobung gehört werden.

Bei Wettbewerben oberhalb der Schwellenwerte gem. VOF ist die Wettbewerbsbekanntmachung gem. Anhang II VOF zu verwenden.

(2) Die Aufgabenstellung darf im Kern nach der Bekanntmachung des Wettbewerbs nicht verändert werden; Modifikationen sind bis zur abschließenden Beantwortung von Rückfragen oder der Versendung des Protokolls des letzten Kolloquiums zulässig, dies gilt nicht für die in der Bekanntmachung benannten Kriterien gemäß Nr. 3.3 Abs. 2 Satz 1.

5.1.2 Inhalt der Auslobung

(1) Die Wettbewerbsaufgabe ist in der Auslobung umfassend und eindeutig zu beschreiben. Sie soll alle Anforderungen klar herausheben, die von den Wettbewerbsteilnehmern erfüllt werden sollen. Dabei ist zwischen verbindlichen Vorgaben und Anregungen zu unterscheiden. Bindungen, die den planerischen Spielraum der Teilnehmer unnötig einschränken, sind zu vermeiden.

(2) Die Auslobung soll im Einzelnen folgende Angaben enthalten:

1. Anlass und Zweck des Wettbewerbs;
 2. die Bezeichnung des Auslobers und seiner Vertretung;
 3. Gegenstand und Art des Wettbewerbs;
 4. den Zulassungsbereich;
 5. die Beschreibung der Wettbewerbsaufgabe;
 6. bei interdisziplinären Wettbewerben die erforderlichen Fachbeiträge mit ihren jeweiligen Anforderungen;
 7. die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Wettbewerbes;
 8. die Teilnahmeberechtigung;
 9. die Namen von außerhalb des Zulassungsbereiches eingeladenen Teilnehmern, bei Einladungswettbewerben die Namen aller Teilnehmer;
 10. die Namen der Preisrichter, stellvertretenden Preisrichter, Vorprüfer und Sachverständigen unter Angabe des Geschäfts- oder Dienstsitzes;
 11. die Schutzgebühr und die Frist, bis zu deren Ablauf die unbeschädigten Wettbewerbsunterlagen zur Erstattung der Schutzgebühr zurückgegeben sein müssen;
 12. den Einlieferungstermin; die Art der Kennzeichnung der Wettbewerbsarbeit und die Anschrift für die Ablieferung der Wettbewerbsarbeit;
 13. die Termine für Rückfragen; Antworten und Kolloquien;
 14. die geforderten Wettbewerbsleistungen;
 15. die verbindlichen Vorgaben sowie die Anregungen des Auslobers;
 16. die für das Preisgericht bindenden Beurteilungskriterien;
 17. die Anzahl und Höhe der Preise, von Ankäufen und ggf. eines Bearbeitungshonorars;
 18. die Wettbewerbsbedingungen mit dem Hinweis darauf, dass die Auslobung nach diesen Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe erfolgt;
 19. den Inhalt der Erklärung der Wettbewerbsteilnehmer gemäß Nr. 5.2;
 20. die Sprache, in welcher der Wettbewerb durchgeführt wird und in der ggf. die weitere Planung erfolgt;
 21. die für die Lösung der Wettbewerbsaufgabe maßgeblichen Rechtsgrundlagen und technischen Regelwerke;
 22. bei Realisierungswettbewerben Art, Umfang und allgemeine Bedingungen der beabsichtigten Beauftragung einer oder mehrerer Preisträger sowie die Honorarzone, wie sie sich nach der HOAI auf der Grundlage der Anforderungen der Auslobung ergibt, es sei denn, die Honorarzone lässt sich danach nicht eindeutig ermitteln.
- (3) Die Preisrichter, stellvertretenden Preisrichter, Vorprüfer und Sachverständigen sollen vor der endgültigen Abfassung der Auslobung gehört werden.

5.1.3 Sonstige Wettbewerbsunterlagen

Den Wettbewerbsteilnehmern ist der Text der Auslobung gemäß Nr. 5.1.2 zu überlassen. Alle sonstigen erforderlichen Unterlagen einschließlich der Ergebnisse etwaiger Voruntersuchungen sind in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Je nach Art und Aufgabe des Wettbewerbs gehören dazu:

1. Karten, Übersichtspläne und sonstiges Anschauungs- und Planmaterial über Lage und Zustand des Wettbewerbsgebiets oder Baugrundstücks wie Luftbilder, Lichtbilder zur Verdeutlichung der topographischen, landschaftlichen und baulichen Verhältnisse und der gleichen. Das Wettbewerbsgebiet und das Baugebiet ist in den Plänen genau und unmissverständlich (evtl. farbig) kenntlich zu machen.
2. Festlegungen in überörtlichen und übergeordneten Plänen (Landesplanung, Regionalplanung), öffentlich-rechtliche, insbesondere planungs- bauordnungs-, wasser- und landschaftsschutzrechtliche Festsetzungen (Bauleitpläne, Ortssatzungen und dergleichen), Sozialplanungen, Ergebnisse von vorbereitenden Untersuchungen und Erhebungen, bestehende Planungen.
3. Angaben über Genehmigungsverfahren und technische oder sonstige Auflagen, die für die Wettbewerbsaufgabe, das Wettbewerbsgebiet oder das Baugrundstück bedeutsam sind.
4. Angaben über Einzelheiten im Wettbewerbsgebiet oder auf dem Baugrundstück wie Himmelsrichtung, Höhenverhältnisse, Bodenbeschaffenheit, Bewuchs und erhaltenswerter Bestand, Grundwasser, Hochwasser, Immissionssituation, Luftaustauschbahnen, Ver- und Entsorgung, Verkehrsverhältnisse und -beziehungen, Zufahrten, vorhandene Bebauung, erhaltenswerte und denkmalgeschützte Bauten und Bereiche, Landschaftsschutzgebiete, Altlasten.
5. Bei Um- und Erweiterungsbauten Angaben über zu erhaltende Bauteile und über eventuell bestehende Urheberrechte; Bestandspläne der vorhandenen Bauten möglichst im Maßstab der geforderten Pläne.
6. Statistisches, prognostisches und organisatorisches Material, alle wichtigen Basisdaten für die geforderten Berechnungen, bereits vorhandene Untersuchungsergebnisse, Angaben über Struktur, Wachstum und Entwicklung des Gebietes. Angaben über geschichtliche Bindungen, soziale Problembereiche, soweit sie für die Bearbeitung der Wettbewerbsaufgabe wichtig sind.
7. Modellplatte, Modellgrundlage, soweit Modelle gefordert werden.

5.1.4 Wettbewerbsleistungen

- (1) Jeder Wettbewerbsteilnehmer darf nur eine Wettbewerbsarbeit einreichen. Jede Wettbewerbsarbeit darf nur eine Lösung enthalten, sofern in der Auslobung nicht ausdrücklich Varianten zugelassen sind.
- (2) Die verlangten Leistungen sollen auf das für die Lösung der Wettbewerbsaufgabe erforderliche Maß beschränkt werden.
- (3) Die Angaben des Auslobers über die je nach Aufgabenstellung geforderten Wettbewerbsleistungen sollen sich erstrecken auf:
 1. Zeichnerische Darstellung
 - Umfang, Maßstab der Pläne, Orientierung des Blattrandes zur Himmelsrichtung;
 - Darstellungstechnik für die Pläne (Verwendung der Planzeichen, Lichtpausen und deren Farben, Zulässigkeit farbiger Darstellungen, Blattgrößen, Verkleinerungen usw.);
 - Angaben in den Plänen (Raumbezeichnungen, Geländeverlauf, Höhenangaben, Maße);
 - Verwendung von Originalunterlagen des Auslobers (z. B. Lagepläne);
 2. Erläuterungsberichte (Gliederung, Umfang, Erläuterungsskizzen);
 3. Berechnungen und Berechnungsskizzen (z. B. unter Verwendung beigefügter Vordrucke), Art und Umfang von Kostenermittlungen und Wirtschaftlichkeitsnachweisen, Umfang von Zeitangaben und Terminprognosen, ggf. Angaben über Energiebedarf u. energiesparende Maßnahmen sowie ökologische Ausgleichsmaßnahmen.
 4. Darstellungstechnik geforderter Modelle (z. B. auf gelieferter Platte), Material, Farbe.

5.1.5 Beurteilungskriterien

(1) Die Beurteilungskriterien und deren Bedeutung für die Lösung der Wettbewerbsaufgabe sind auf der Grundlage der in der Bekanntmachung genannten Kriterien in der Auslobung so zu beschreiben, dass das Preisgericht die Wettbewerbsarbeiten sachgerecht bewerten kann.

(2) Die Beurteilungskriterien sollen vor Versendung der Auslobungsunterlagen mit den Preisrichtern beraten werden. Die Aufnahme folgender Beurteilungskriterien ist zu prüfen:

- Entwicklungsziele;
- Raumprogramm und funktionale Anforderungen;
- Qualitative Bedarfsanforderungen (baulicher Standard);
- Gestalterische und räumliche Qualität;
- Investitions- und Folgekosten, Investitionskostenrahmen;
- Wirtschaftlichkeit (anhand von Orientierungs-, Kenn- und Planungsdaten, z.B. BGF/HNF; BRI/BGF);
- ökologische, insbesondere energetische Anforderungen und Umweltverträglichkeit;
- Barrierefreiheit;
- Bauabschnitte und Bereichsbeziehungen;
- Möglichkeiten von Nutzungsänderungen und baulichen Erweiterungen;
- Art des Umgangs mit Bestand und Denkmalpflege.

Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich mit Begründung festzuhalten.

(3) Bei Realisierungswettbewerben sind - außerhalb vereinfachter Verfahren (Nr. 2.5) - als Beurteilungskriterien zumindest die Erfüllung des Raumprogramms, funktionaler und qualitativer Anforderungen sowie Wirtschaftlichkeitskriterien und für eine 2. Wettbewerbsstufe die Investitionskosten vorzugeben. Wird ein Investitionskostenrahmen verbindlich vorgegeben, ist er für die Teilnehmer nachvollziehbar aufzuschlüsseln.

5.1.6 Gebühren für die Wettbewerbsunterlagen (Schutzgebühr)

Die Wettbewerbsunterlagen werden bei offenen und bei begrenzt offenen Wettbewerben gegen Zahlung einer Schutzgebühr, die der Auslober festsetzt, abgegeben. Die Schutzgebühr wird den Wettbewerbsteilnehmern erstattet, die eine den Anforderungen entsprechende Wettbewerbsarbeit eingereicht oder die Wettbewerbsunterlagen innerhalb der hierfür vom Auslober festgesetzten Frist unbeschädigt zurückgegeben haben.

5.2 Erklärung der Wettbewerbsteilnehmer

(1) Bei Einreichung der Wettbewerbsarbeiten haben die Wettbewerbsteilnehmer in der nach Nr. 5.4.1 vorgeschriebenen Form ihre Anschrift sowie die von Mitarbeitern und von ihnen hinzugezogenen Sachverständigen anzugeben; juristische Personen, Partnerschaften und Arbeitsgemeinschaften haben außerdem den bevollmächtigten Vertreter und die Verfasser der Wettbewerbsarbeit zu benennen. Die Angaben sind vom Teilnehmer zu unterzeichnen, von teilnehmenden Arbeitsgemeinschaften und Partnerschaften zumindest durch den bevollmächtigten Vertreter.

(2) Durch die Unterschrift versichern die Wettbewerbsteilnehmer, dass sie die geistigen Urheber der Wettbewerbsarbeit bzw. zur Einreichung der Wettbewerbsarbeit berechtigt sind und dass sie zum Zwecke der weiteren Bearbeitung der dem Wettbewerb zugrunde liegenden Aufgabe das Recht zur Nutzung und Änderung der Wettbewerbsarbeit sowie zur Einräumung zweckentsprechender, die Änderungsbefugnis einschließender Nutzungsrechte an den Auslober besitzen.

(3) Durch die Unterschrift versichern die Wettbewerbsteilnehmer außerdem, dass sie gemäß den Wettbewerbsbedingungen teilnahmeberechtigt, mit einer Beauftragung zur weiteren

Bearbeitung auf der Grundlage der Auslobung einverstanden und zur Durchführung des Auftrages auch berechtigt und in der Lage sind.

5.3 Rückfragen und Kolloquien

Zur Wahrung der Chancengleichheit und der Anonymität der Verfasser von Wettbewerbsarbeiten darf ein Meinungsaustausch zwischen Interessenten und Teilnehmern einerseits und den Vertretern des Auslobers, Vorprüfern, Preisrichtern und Sachverständigen andererseits nur auf Kolloquien und durch Beantwortung von Rückfragen erfolgen.

5.3.1 Rückfragen

Rückfragen der Wettbewerbsteilnehmer zur Auslobung, mit denen auch Änderungen der Wettbewerbsaufgabe angeregt werden können, müssen innerhalb der in der Auslobung gesetzten Frist schriftlich gestellt werden. Diese Frist muss vor Ablauf des ersten Drittels der Bearbeitungszeit liegen. Fragen und Antworten werden vom Auslober - erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Preisrichtern - zusammengestellt und den Wettbewerbsteilnehmern sowie den Preisrichtern und Vorprüfern zugesandt. Die Antworten werden Bestandteil der Auslobung. Der Auslober soll die Antworten vor Ablauf der ersten Hälfte der Bearbeitungszeit erteilen. Wird diese Zeit überschritten, muss der Einlieferungstermin entsprechend verlängert werden. Bei kooperativen Verfahren können die Bearbeitungsabläufe anders festgelegt werden.

5.3.2 Kolloquium

- (1) Bei schwierigen Planungsaufgaben soll der Auslober ein Kolloquium mit den Wettbewerbsteilnehmern und Mitgliedern des Preisgerichts abhalten, um Gelegenheit zu zusätzlicher Information über die Auslobung und zur Erörterung der Aufgabenstellung zu geben.
- (2) Bei beschränkten Wettbewerben kann auch ein Kolloquium mit Interessenten vor Ablauf der Frist zur Teilnahmeanmeldung abgehalten werden.
- (3) Die Teilnahme an einem Kolloquium kann Interessenten oder Wettbewerbsteilnehmern als Teilnahmevoraussetzung auferlegt werden.
- (4) Kolloquien sollen in der Regel während der ersten Hälfte der Bearbeitungszeit stattfinden. Die vom Auslober im Benehmen mit dem Preisgericht gefertigten Ergebnisprotokolle über Teilnehmerkolloquien werden Bestandteil der Auslobung und werden den Wettbewerbsteilnehmern sowie den Preisrichtern und Vorprüfern zugesandt.
- (5) Kann das Protokoll eines Kolloquiums mit der vollständigen Beantwortung aller Rückfragen erst nach Ablauf der ersten Hälfte der Beurteilungszeit versandt werden, muss die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden.
- (6) Bei kooperativen Verfahren können die Bearbeitungsabläufe anders festgelegt werden.

5.4 Formale Behandlung der Wettbewerbsarbeiten

5.4.1 Kennzeichnung

Der Teilnehmer hat seine Wettbewerbsarbeit in allen Teilen nur durch eine Kennzahl zu bezeichnen. Die Kennzahl muss aus sechs verschiedenen arabischen Ziffern bestehen und auf jedem Blatt und jedem Schriftstück in der rechten oberen Ecke sowie auf den Modellen angebracht sein; sie soll insgesamt nicht höher als 1 cm und nicht länger als 6 cm sein. Die Erklärung nach Nr. 5.2 ist in einem mit der Kennzahl versehenen, verschlossenen und undurchsichtigen Umschlag einzureichen.

5.4.2 Einlieferung

- (1) Sofern in der Auslobung nichts anderes bestimmt ist, sind die Wettbewerbsarbeiten mit einem Verzeichnis der eingereichten Unterlagen bis zum angegebenen Termin bei der in der Auslobung genannten Anschrift auf Kosten des Wettbewerbsteilnehmers abzuliefern.

(2) Als Zeitpunkt der Ablieferung gilt im Falle der Einlieferung bei Post oder Bahn der Tagesstempel unabhängig von der Uhrzeit, bei Ablieferung bei anderen Transportunternehmen oder beim Auslober der auf der Empfangsbestätigung vermerkte Zeitpunkt. Rechtzeitig bei Post oder Bahn oder anderen geeigneten Beförderungsmitteln eingelieferte Wettbewerbsarbeiten, die später als 14 Tage nach dem Einlieferungstermin eintreffen, werden zur Beurteilung zunächst nicht zugelassen. Die endgültige Entscheidung darüber trifft das Preisgericht.

Bei Zusendung durch Post, Bahn oder anderen Transportunternehmen ist als Absender die Anschrift des Auslobers zu verwenden.

5.5 Vorprüfung

(1) Der Vorprüfung obliegt die Prüfung der Wettbewerbsarbeiten und die Aufbereitung der erforderlichen Daten und Fakten bis zur Preisgerichtssitzung. Sie stellt fest, ob die Wettbewerbsarbeiten fristgerecht abgegeben wurden, und kennzeichnet zeitlich verspätet eingegangene Arbeiten; sie öffnet die Wettbewerbsarbeiten und legt eine Sammelliste mit der Angabe einer laufenden Zählnummer, der Uhrzeit der Ablieferung, der Kennzahl des Entwurfs und einer willkürlich gewählten Tarnzahl an. Die Tarnzahl darf die Eingangsfolge der Arbeiten nicht erkennen lassen. Die Vorprüfung bewahrt die Sammelliste zusammen mit den Briefumschlägen mit der Erklärung der Teilnehmer gem. Nr. 5.2 auf. Sie überklebt die Kennzahlen der Entwürfe mit den Tarnzahlen und hängt sie zur Präsentation im Preisgericht so auf, dass die Arbeiten lediglich durch die Tarnzahlen gekennzeichnet sind.

(2) Die Vorprüfung erstreckt sich zunächst auf die Erfüllung der formalen Wettbewerbsforderungen.

(3) Die Vorprüfung hält Leistungsdefizite fest und legt dar, ob und inwieweit die vom Auslober festgelegten bindenden Vorgaben eingehalten wurden. Die Vorprüfung fertigt dazu auf der Grundlage der Beurteilungskriterien und des Bewertungsrahmens Prüflisten an, in die die Ergebnisse der Vorprüfung eingetragen werden. Die Vorprüfer fertigen über das Ergebnis ihrer Vorprüfung eine Niederschrift und übergeben sie dem Preisgericht. Unterschiedliche Auffassungen der Vorprüfer sind im Vorprüfbericht darzulegen.

(4) Die Vorprüfung sondert Darstellungen aus, die über die in der Auslobung geforderten Leistungen hinausgehen oder gegen bindende Vorgaben des Auslobers verstoßen. Diese Darstellungen werden abgedeckt oder abseitig aufgehängt.

(5) Bis zur Eröffnung der Sitzung des Preisgerichts dürfen die Vorprüfer weder Preisrichtern noch Vertretern des Auslobers Auskünfte über einzelne eingereichte Arbeiten geben oder Zugang zu einer Wettbewerbsarbeit verschaffen.

(6) Die Vorprüfer sind verpflichtet, dem Preisgericht die wesentlichen funktionalen und wirtschaftlichen Merkmale der Wettbewerbsarbeiten aufzuzeigen und auf Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, die das Preisgericht nach ihrer Auffassung zu übersehen droht.

(7) Der Ablauf der Vorprüfung richtet sich im Einzelnen nach Anlage II.

5.6 Preisgerichtssitzung

5.6.1 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit

Das Preisgericht tagt nicht öffentlich. In der Auslobung kann die Zulassung eines besonderen Personenkreises vorgesehen werden, wenn die Objektivität des Preisgerichts gewahrt bleibt und der einzelne Preisrichter in seinen Entscheidungen nicht beeinflusst wird.

5.6.2 Ablauf der Preisgerichtssitzung

Nach der Konstituierung des Preisgerichts durch den Auslober hat das Preisgericht unter Berücksichtigung der Feststellung der Vorprüfung über die Zulassung der Wettbewerbsarbeiten

zu befinden, die zugelassenen Arbeiten anhand der den Teilnehmern genannten Beurteilungskriterien zu bewerten und über die Zuerkennung von Preisen und Ankäufen zu entscheiden. Der Ablauf der Preisgerichtssitzung richtet sich im Einzelnen nach Anlage III.

5.6.3 Konstituierung des Preisgerichts

Bei der Konstituierung des Preisgerichts wird ein Vorsitzender gewählt. Der Vorsitzende verpflichtet jeden Teilnehmer am Preisgericht auf eine objektive, allein an der Auslobung orientierten und die Anonymität wahrenden Beurteilung der eingereichten Wettbewerbsarbeiten.

5.6.4 Zulassung der Wettbewerbsarbeiten

- (1) Das Preisgericht hat alle Wettbewerbsarbeiten zur Beurteilung zuzulassen, die
 - den formalen Bedingungen der Auslobung entsprechen;
 - die bindenden Vorgaben der Auslobung erfüllen;
 - in wesentlichen Teilen dem geforderten Leistungsumfang entsprechen;
 - termingemäß eingegangen sind und
 - keinen absichtlichen Verstoß gegen den Grundsatz der Anonymität erkennen lassen.

Zeitlich verspätet eingegangene Arbeiten werden in der Regel vorbehaltlich des späteren Nachweises rechtzeitiger Einlieferung (vgl. Nr. 5.4.2) zugelassen.

- (2) Von der Beurteilung sind auch Teilleistungen auszuschließen, die über das geforderte Maß nach Art oder Umfang hinausgehen.

- (3) Die Vorprüfung hat das Preisgericht darauf hinzuweisen, wenn aus seiner Sicht eine Wettbewerbsarbeit nicht zugelassen werden darf. Das Preisgericht hat insbesondere über die Zulassung der von der Vorprüfung abgedeckten oder abseitig aufgehängten Darstellungen zu befinden.

- (4) Eine Arbeit ist vom Preisgericht zugelassen, wenn sie nicht mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder einschließlich der Stimme des Vorsitzenden ausgeschlossen wird.

5.6.5 Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten - Bildung einer engeren Wahl

- (1) In einem ersten wertenden Rundgang können Beschlüsse zur Ausscheidung von Arbeiten nur einstimmig gefasst werden; im weiteren Verfahren bedarf jeder Antrag der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Preisgerichts; Enthaltungen gelten bei der Beschlussfassung über Anträge auf Ausscheiden einer Arbeit als Zustimmung zum Ausschluss und bei der Entscheidung über alle anderen Anträge als Ablehnung.

- (2) Das Preisgericht hat bei der sachlichen Prüfung der eingereichten Wettbewerbsarbeiten zunächst festzulegen, welche der zugelassenen Arbeiten für eine Preisverleihung oder einen Ankauf in Betracht zu ziehen sind (engere Wahl), diese Arbeiten schriftlich zu bewerten und eine Rangfolge unter ihnen zu bilden. Die Zahl der in die engere Wahl genommenen Arbeiten soll etwa der 1 1/2 fachen Zahl der ausgelobten Preise und Ankäufe entsprechen. Eine Arbeit kommt für eine Preisverleihung oder einen Ankauf nicht in Betracht, wenn sie gegen eine bindende Vorgabe des Auslobers verstößt. Die Arbeiten sind so zu beurteilen, wie sie vorliegen, und nicht wie sie leicht zu verbessern wären.

- (3) Über die Rangfolge der in die engere Wahl genommenen Arbeiten wird für jeden Platz über alle dazu vorliegenden Anträge in einem Wahlgang entschieden. Erhält keine der vorgeschlagenen Arbeiten die erforderliche Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl unter den zwei bestplatzierten Arbeiten.

5.6.6 Zuerkennung von Sonderpreisen

- (1) Nach Festlegung der Rangfolge der in die engere Wahl genommenen Arbeiten hat das Preisgericht die wegen Verstoßes gegen bindende Vorgaben des Auslobers nicht zur Beurteilung

zugelassenen Wettbewerbsarbeiten in einem Sonderrundgang zu prüfen. Es kann einstimmig derartige Arbeiten, die besonders bemerkenswerte Anregungen geben, vor Zuerkennung der Preise und Ankäufe mit einem Sonderpreis bedenken.

(2) Bei zweiphasigen Wettbewerben oder zweiphasiger Vorprüfung hat das Preisgericht in einem vorbereitenden Sonderrundgang vor Abschluss der 1. Phase zu entscheiden, welche der für den Sonderrundgang in Betracht kommenden Arbeiten in der 2. Phase weiter bearbeitet bzw. geprüft werden sollen.

5.6.7 Zuerkennung der Preise

(1) Auf der Grundlage der Rangfolge der in die engere Wahl genommenen Arbeiten erkennt das Preisgericht die Preise zu.

(2) Ein erster Preis soll erteilt werden. Mit einem ersten Preis wird diejenige Arbeit ausgezeichnet, die der vom Auslober beschriebenen Aufgabenstellung am besten gerecht wird. Kann ein erster Preis nicht erteilt werden, ist dies vom Preisgericht zu begründen.

(3) Bei der Bildung von Preisgruppen erhalten alle in die Gruppe aufgenommenen Arbeiten den gleichen Rang.

5.6.8 Zuerkennung der Ankäufe

Über die Zuerkennung der Preise hinaus ist über den Ankauf weiterer Arbeiten zu entscheiden. Mit einem Ankauf sollen Arbeiten ausgezeichnet werden, die dem Auslober besondere Anregungen für die Verwirklichung der dem Wettbewerb zugrunde liegenden Aufgabe liefern oder hervorragende Teillösungen beinhalten. Dies ist zu begründen.

5.6.9 Empfehlungen des Preisgerichts

(1) Das Preisgericht hat seine Erkenntnisse aus der Prüfung der Wettbewerbsarbeiten für die zweckmäßige weitere Entwicklung und Bearbeitung der Aufgabe in Form von Empfehlungen an den Auslober schriftlich niederzulegen. Spricht das Preisgericht keine Empfehlung aus, ist dies von ihm zu begründen.

(2) Das Preisgericht soll darlegen, ob und ggf. in welcher Hinsicht eine mit einem Ankauf ausgezeichnete Arbeit realisierungswürdige Teillösungen enthält. Das Preisgericht soll sich auch über Änderungen bzw. Erweiterungen der dem Wettbewerb zugrunde liegenden Aufgaben und andere Folgerungen äußern, die der Auslober aus dem Wettbewerb ziehen sollte.

(3) Die Empfehlungen sind vor Aufhebung der Anonymität zu beschließen.

5.6.10 Überarbeitungsphase

(1) Kann das Preisgericht keine der in die engere Wahl gezogenen Arbeiten ohne eine den Entwurf maßgeblich verändernde Überarbeitung zur Ausführung empfehlen, kann das Preisgericht mit der Mehrheit seiner Mitglieder einschließlich der Stimme des Vorsitzenden vor einer Zuerkennung von Preisen und Ankäufen eine Überarbeitung von in die engere Wahl gezogenen Arbeiten empfehlen, sofern der Auslober zustimmt und die Finanzierung gesichert ist. Art und Umfang der Überarbeitung ist gesondert für jede Arbeit unter Wahrung der Anonymität festzulegen und nur dem betroffenen Verfasser mitzuteilen.

(2) Der Auslober gewährt für die Überarbeitung ein zusätzliches, angemessenes Bearbeitungshonorar, das nicht der Wettbewerbssumme entnommen werden darf.

(3) Nach einer Prüfung der erneut eingereichten Arbeiten durch die Vorprüfung setzt das Preisgericht seine Beratung über die Zuerkennung der Preise und Ankäufe fort.

(4) Die Anonymität der Verfasser aller Wettbewerbsarbeiten ist bis zur Zuerkennung der Preise und Ankäufe aufrecht zu halten.

5.6.11 Protokoll der Preisgerichtssitzung

(1) Über den Verlauf der Preisgerichtssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, durch die der Gang des Auswahlverfahrens nachvollzogen werden kann. Insbesondere sind die Gründe für die Nichtzulassung einer Wettbewerbsarbeit, die schriftliche Bewertung der in die engere Wahl genommenen Arbeiten sowie die Empfehlungen des Preisgerichts festzuhalten.

(2) Die Niederschrift ist vor der Öffnung der Umschläge mit der Verfassererklärung und der Feststellung der Verfasser und der ausgezeichneten Arbeiten von allen Preisrichtern zu unterschreiben; kann die Niederschrift aus Zeitgründen nicht rechtzeitig ausformuliert werden, kann der Vorsitzende vor Öffnung der Umschläge durch Unterschrift aller Preisrichter ermächtigt werden, die Niederschrift auf der Grundlage der protokollierten Beschlüsse und Erkenntnisse zu fertigen, wenn mit der Vollmacht zugleich die Zuerkennung von Preisen und Ankäufen von allen Preisrichtern bestätigt wird.

Die Öffnung der Umschläge mit den Verfassererklärungen und die Feststellung der Verfasser ist als Anlage zur Niederschrift zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

5.7 Prüfung der Wettbewerbsarbeiten in Phasen

Bei großen Teilnehmerzahlen können die Vorprüfung und die Sitzung des Preisgerichts in zwei Phasen durchgeführt werden. In der ersten Phase werden die Wettbewerbsarbeiten in einem vereinfachten Verfahren vorgeprüft und danach vom Preisgericht zur Aufnahme in die nächste Phase beurteilt. Die vom Preisgericht in der ersten Phase ausgewählten Wettbewerbsarbeiten werden anschließend einer eingehenden Vorprüfung unterzogen und danach erneut vom Preisgericht beurteilt.

6 Abschluss des Wettbewerbs

6.1 Bekanntgabe des Ergebnisses

Der Auslober hat das Ergebnis des Wettbewerbs unter dem Vorbehalt der Prüfung der Teilnahmeberechtigung den Teilnehmern durch Übersendung des Protokolls über die Preisgerichtssitzung unverzüglich mitzuteilen und der Öffentlichkeit sobald als möglich bekannt zu machen.

In den Fällen der §§ 20, 25 VOF ist nach Muster Anhang II VOF das Wettbewerbsergebnis bekannt zu geben.

6.2 Prüfung der Teilnahmeberechtigung und des Verfahrens

(1) Der Auslober hat unmittelbar nach Bekanntgabe des Wettbewerbsergebnisses zu prüfen, ob die Verfasser der mit einem Preis, Ankauf oder Sonderpreis bedachten Arbeiten teilnahmeberechtigt waren oder ob ihre Arbeiten gemäß Nr. 5.6.4 zugelassen werden durften. Bei mangelnder Teilnahmeberechtigung oder fehlerhafter Zulassung ist der zugeteilte Preis oder Ankauf abzuerkennen. Soweit ein Verfasser einer preisgekrönten oder angekauften Arbeit danach nicht berücksichtigt werden kann, rücken die übrigen Verfasser der engeren Wahl in der Rangfolge des Preisgerichts nach, soweit das Preisgericht ausweislich seiner Niederschrift nichts anderes bestimmt hat. Hierüber sind alle Teilnehmer des Wettbewerbs vom Auslober unverzüglich zu unterrichten.

(2) Hat das Preisgericht offensichtlich gegen Nr. 3.3 Abs. 2 verstoßen und rügt dies ein Teilnehmer, der in die engere Wahl gezogen wurde, hat der Auslober im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Preisgerichts angemessene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von Abs. 1 zu ergreifen, wenn der Teilnehmer durch den Verstoß eindeutig benachteiligt worden ist.

(3) Wenn ein Teilnehmer einen Verstoß gegen das in der Auslobung festgelegte Verfahren oder das Preisgerichtsverfahren rügen will, so kann er sich unbeschadet eines Rechts auf

Nachprüfung durch die Vergabekammer an den Auslober wenden. Die Rüge muss innerhalb von 10 Tagen nach Zugang des Protokolls über die Preisgerichtssitzung beim Auslober eingehen. Ist zum Zeitpunkt des Zugangs des Protokolls die Ausstellung über die Wettbewerbsarbeiten noch nicht eröffnet worden, so beginnt die Frist erst mit dem Tag der Eröffnung der Ausstellung.

(4) Der Auslober trifft seine Feststellungen im Benehmen mit dem zuständigen Wettbewerbsausschuss.

6.3 Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten

Der Auslober soll nach Möglichkeit alle eingereichten Wettbewerbsarbeiten spätestens einen Monat nach der Preisverleihung mindestens eine Woche öffentlich ausstellen.

Die Wettbewerbsarbeiten sind mit dem Namen der Wettbewerbsteilnehmer, bei juristischen Personen auch der Verfasser und der Mitarbeiter sowie den Preisen, der Ankaufempfehlung und der Aufnahme in die engere Wahl zu kennzeichnen. Arbeiten, die nicht zugelassen wurden oder nachträglich gemäß Nr. 6.2 ausgeschieden sind, sind zu kennzeichnen. Das Protokoll über die Preisgerichtssitzung ist bei der Ausstellung auszulegen.

6.4 Eigentum, Rücksendung

(1) Die eingereichten Unterlagen der mit Preisen ausgezeichneten und der angekauften Arbeiten werden Eigentum des Auslobers.

(2) Die übrigen Wettbewerbsarbeiten können binnen zwei Wochen nach Schluss der Ausstellung abgeholt werden. Erfolgt dies nicht, werden sie an die Wettbewerbsteilnehmer kostenfrei zurückgesandt.

6.5 Haftung

Für Beschädigung oder Verlust von Wettbewerbsarbeiten haftet der Auslober auf Kostenersatz für die Ausbesserung oder Wiederbeschaffung der beschädigten bzw. verlorenen Unterlagen, wenn er diejenige Sorgfalt außer Acht gelassen hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

7 Konsequenzen aus dem Wettbewerb

7.1 Weitere Bearbeitung

(1) Bei Realisierungswettbewerben hat der Auslober einem oder mehreren Preisträgern, bei Einladungswettbewerben in der Regel dem 1. Preisträger, unter Würdigung der Empfehlungen des Preisgerichts die für die Umsetzung des Wettbewerbsentwurfs notwendigen weiteren Planungsleistungen zu übertragen,

- sofern kein wichtiger Grund einer Beauftragung entgegensteht, insbesondere
- soweit und sobald die dem Wettbewerb zugrunde liegende Aufgabe realisiert werden soll,
- soweit mindestens einer der teilnahmeberechtigten Wettbewerbsteilnehmer, dessen Wettbewerbsarbeit mit einem Preis ausgezeichnet wurde, eine einwandfreie -Ausführung der zu übertragenden Leistungen gewährleistet.

Planungsleistungen werden - vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 - in der Regel bis zur abgeschlossenen Ausführungsplanung beauftragt; wenn ausnahmsweise die vollständige Ausführungsplanung für die Vergabe von Bauleistungen nicht erforderlich ist, ist durch angemessene weitere Beauftragung des Preisträgers sicherzustellen, dass die Qualität des Wettbewerbsentwurfs realisiert wird (z.B. Regeldetails, Planfreigabe, Leistungsbeschreibung, Angebotsbewertung, Qualitätskontrolle).

Bei Ingenieurbauwerken werden die Planungsleistungen in der Regel nur bis zum Abschluss der Genehmigungsplanung beauftragt.

Der Auftrag darf nicht vor Ablauf von 14 Kalendertagen nach Absendung des Protokolls gem. Nr. 6.1 erteilt werden. Die Frist nach Satz 4 beginnt am Tag nach der Absendung des Protokolls durch den Auftraggeber.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Auslober auch den Verfasser einer mit einem Sonderpreis bedachten Wettbewerbsarbeit mit der weiteren Bearbeitung beauftragen, wenn das Preisgericht dies einstimmig empfohlen hat.

(3) Der Verfasser einer angekauften Arbeit kann mit der weiteren Bearbeitung in Arbeitsgemeinschaft mit einem Preisträger beauftragt werden, jedoch nur mit einer im Sinne von Nr. 5.6.8 und 5.6.9 empfohlenen Teillösung.

7.2 Vergütung der weiteren Bearbeitung

Im Falle einer weiteren Bearbeitung werden durch den Wettbewerb bereits erbrachte Leistungen des Wettbewerbsteilnehmers bis zur Höhe des zuerkannten Preises, Ankaufs oder gewährten Bearbeitungshonorars nicht erneut vergütet, wenn und soweit der Wettbewerbsentwurf in seinen wesentlichen Teilen unverändert der weiteren Bearbeitung zugrunde gelegt wird.

7.3 Urheberrecht

7.3.1 Nutzung bei weiterer Beauftragung

Der Auslober hat das Recht, die Wettbewerbsarbeit des Wettbewerbsteilnehmers, dem weitere planerische Leistungen übertragen werden, unter Namensangabe des Wettbewerbsteilnehmers zu veröffentlichen und für den vorgesehenen Zweck zu nutzen; der Wettbewerbsteilnehmer und seine Rechtsnachfolger sind verpflichtet, Abweichungen von der Wettbewerbsarbeit zu gestatten; dies gilt auch für das ausgeführte Werk. Vor einer wesentlichen Änderung des ausgeführten Werkes ist der Wettbewerbsteilnehmer, soweit zumutbar, zu hören. Vorschläge des Teilnehmers sind zu berücksichtigen, soweit ihnen nicht nach Auffassung des Auslobers wirtschaftlich, funktionell oder konstruktiv bedingte Bedenken entgegenstehen, die mitzuteilen sind. § 14 des Urheberrechtsgesetzes bleibt unberührt.

7.3.2 Nutzung ohne weitere Beauftragung

Sollen eine Wettbewerbsarbeit oder Teile davon verwendet werden, ohne dass der Wettbewerbsteilnehmer mit der weiteren Bearbeitung beauftragt wird, so kann der Auslober diese Arbeit nutzen oder ändern, wenn er dem Wettbewerbsteilnehmer unter Anrechnung des ihm ggf. zuerkannten Preises, Ankaufs oder Bearbeitungshonorars eine der Leistung entsprechende Vergütung gewährt. Im Übrigen gilt Nr. 7.3.1 sinngemäß.

7.3.3 Erstveröffentlichung

Der Auslober ist zur ersten Veröffentlichung der Wettbewerbsarbeiten unter Namensangabe der Wettbewerbsteilnehmer, bei juristischen Personen auch der Verfasser und ihrer Mitarbeiter binnen einer angemessenen Frist berechtigt.

8 Aufwandsentschädigung für Preisrichter und Vergütung der Sachverständigen und Vorprüfer

8.1 Preisrichter

(1) Der Preisrichter erhält für seine Tätigkeit bei der Preisrichtervorbesprechung, beim Kolloquium und im Preisgericht eine nach Tagessätzen bemessene Aufwandsentschädigung.

(2) Die Ermittlung der Tagessätze hat sich an den Stundensätzen der geltenden Honorarordnungen unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der Wettbewerbsaufgabe zu orientieren. Eine Pauschalierung der Tagessätze kann vorgenommen werden. Bei der Berechnung der Tagessätze sind auch die Aufwendungen für die persönliche Vorbereitung, Reisezeiten und Stellungnahmen zum Wettbewerbsprogramm und zu Teilnehmerrückfragen zu berücksichtigen.

(3) Inwieweit Personen, die zum Auslober in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen oder ihre Preisrichterfunktion auf Veranlassung ihrer Behörde ausüben und Mandatsträger aller Ebenen eine Vergütung beziehen, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften und Anstellungsverträge zu regeln.

8.2 Stellvertretende Preisrichter

Stellvertretende Preisrichter erhalten für eine vom Auslober veranlasste Tätigkeit bis zum Zusammentritt des Preisgerichts eine Aufwandsentschädigung nach dem Tagessatz im Sinne der Nr. 8.1. Entsprechendes gilt für stellvertretende Preisrichter, die als Preisrichter eingesetzt werden oder auf Veranlassung des Auslobers an der Sitzung des Preisgerichts teilnehmen. Nr. 8.1 Abs. 3 gilt sinngemäß.

8.3 Sachverständige und Vorprüfer

Sachverständige und Vorprüfer sollen nach den beim Auslober üblichen Stundensätzen der ihrer Tätigkeit entsprechenden Honorarordnung vergütet werden. Die Honorare können pauschaliert werden. Nr. 8.1 Abs. 3 gilt sinngemäß.

8.4 Auslagerstattung

Fahrtkosten, Übernachtungs- und Tagegelder werden nach den für den Auslober geltenden Bestimmungen erstattet.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Ausnahmen

Ausnahmen von den GRW 1995 gelten für die „Kombinierten Wettbewerbe und Investorenwettbewerbe“. Im Übrigen können Ausnahmen von den GRW 1995 vom Auslober aus zwingenden sachlichen Gründen im Benehmen mit dem zuständigen Wettbewerbsausschuss zugelassen werden.

9.2 Inkrafttreten

Die GRW 1995 tritt in der Fassung vom 22.12.2003 mit Wirkung vom 30.01.2004 in Kraft.

Anlage I

Liste der notwendigen Angaben in der Bekanntmachung von Wettbewerben

Es sind die Standard-Formulare entsprechend Anhang II der VOF zu verwenden.

1. Namen, Anschrift, Telefon-, Telegrafien-, Fernschreib- und Fernkopiernummer, E-Mail-Adresse, Internet-Adresse (URL) des Auftraggebers und der Dienststelle, bei der einschlägige Unterlagen erhältlich sind;
2. Art des öffentlichen Auftraggebers (zentrale Ebene, regionale/lokale Ebene, EU-Institutionen, Einrichtungen des öffentlichen Rechts, Andere);
3. Beschreibung des Vorhabens;
4. Art des Wettbewerbs;
5. bei offenen Wettbewerben:
die Frist für den Eingang von Wettbewerbsarbeiten und die Höhe der Schutzgebühr;
6. bei beschränkten Wettbewerben:
 - a) beabsichtigte Zahl der Teilnehmer;
 - b) gegebenenfalls Namen bereits ausgewählter Teilnehmer;
 - c) Kriterien der Auswahl von Teilnehmern;
 - d) Frist für den Eingang von Anträgen auf Teilnahme;
 - e) bei Einladungswettbewerben:
Bildung und Besetzung des Auswahlgremiums;
 - f) bei kooperativen Verfahren:
Absicht, das Wettbewerbsprogramm im Meinungsaustausch mit allen Beteiligten weiter zu entwickeln;
 - g) voraussichtlicher Termin für die Abgabe der Wettbewerbsarbeiten;
7. Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen und zusätzlicher Unterlagen;
8. gegebenenfalls Vorbehalt der Teilnahme für einen besonderen Berufsstand;
9. Kriterien für die Bewertung der Vorhaben (vgl. Nr. 5.1.5, Abs. 2 Beurteilungskriterien);
10. Namen der bereits ausgewählten Mitglieder des Preisgerichts;
11. Art und Umfang der Bindung des Auslobers an die Entscheidung des Preisgerichts; bei Realisierungswettbewerben: Umfang der weiteren Beauftragung;
12. Anzahl und Höhe der Preise und Ankäufe;
13. gegebenenfalls Anspruch auf ein Bearbeitungshonorar oder eine sonstige Kostenerstattung;
14. gegebenenfalls Anspruch auf Berücksichtigung bei Folgeaufträgen;
15. Sprache oder Sprachen, die von den Bewerbern verwendet werden können:
ES DA DE EL EN FR IT NL PT FI SV andere - Drittstaaten
16. Steht der Wettbewerb mit einem Vorhaben/Programm in Verbindung das mit Mitteln der EU-Strukturfonds finanziert wird?
17. Namen und Anschrift der Stelle, an die sich der Teilnehmer zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Wettbewerbsbestimmungen wenden kann;
18. oberhalb des für die Anwendung der VOF maßgeblichen Schwellenwertes:
 - Tag der Absendung der Bekanntmachung;
 - Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Anlage II

Regelablauf der Vorprüfung

- a) Kontrolle der fristgemäßen Ablieferung der Wettbewerbsarbeiten;
- b) Anlegen und Aufbewahren der Sammelliste zusammen mit den Briefumschlägen mit den Namen der Wettbewerbsteilnehmer;
- c) Überkleben der Kennzahlen durch Tarnzahlen;
- d) Anlegen von Prüflisten;
- e) Öffnen der Wettbewerbsarbeiten;
- f) Prüfen der Wettbewerbsarbeiten auf:
 - Erfüllung der formalen Wettbewerbsforderungen;
 - Erfüllung des Programms;
 - Einhaltung der nach Art und Umfang quantifizierbaren Beurteilungskriterien;
 - Einhaltung baurechtlicher Festlegungen.
- g) Prüfen aller geforderten Berechnungen (Rauminhalt, Flächen, Nutzungswerte, technische Berechnungen, Kostenangaben, Wirtschaftlichkeitsberechnungen etc.) sowie sonstiger bindender Vorgaben des Auslobers,
- h) Kennzeichnen und Absondern nicht prüfbarer Arbeiten und nicht geforderter Leistungen;
- i) Fertigen der Niederschrift über das Ergebnis der Vorprüfung;
- j) Vervielfältigen der ausgefüllten Prüflisten für alle Preisrichter;
- k) Vorschläge für die Zulassung der Wettbewerbsarbeiten;
- l) Aufhängen der Wettbewerbsarbeiten.

Anlage III

Regelablauf der Preisgerichtssitzung

1. Konstituierung des Preisgerichts durch den Auslober

- a) Feststellung der Vollzähligkeit des Preisgerichts;
- b) Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;
- c) Prüfung der Anwesenheitsberechtigung weiterer nicht zum Preisgericht gehörender Personen einschließlich eventueller Zulassung von Hilfskräften sowie Bestimmung eines Protokollführers;
- d) Versicherung jedes Anwesenden, dass er außerhalb von Kolloquien
 - keinen Meinungsaustausch mit Wettbewerbsteilnehmern über die Wettbewerbsaufgabe und deren Lösung geführt hat,
 - während der Dauer des Preisgerichts nicht führen wird;
 - bis zum Preisgericht keine Kenntnis der Wettbewerbsarbeiten erhalten hat, sofern er nicht an der Vorprüfung mitgewirkt hat;
 - die vertrauliche Behandlung der Beratung gewährleisten wird;
 - die Anonymität aller Arbeiten aus seiner Sicht gewahrt ist und
 - es unterlassen wird, Vermutungen über den Verfasser einer Arbeit zu äußern;
- e) Erläuterung der Wettbewerbsaufgabe und des Wettbewerbsverfahrens, insbesondere der Beurteilungskriterien und der sonstigen bindenden Vorgaben anhand der Auslobung und der Protokolle über Rückfragenbeantwortung und Kolloquien;
- f) Persönliche Verpflichtung der Preisrichter auf eine objektive, allein an der Auslobung orientierten Beurteilung.

2. Grundsatzberatung

- a) Übernahme des Vorsitzes durch den Vorsitzenden des Preisgerichts;
- b) Bericht der Vorprüfung sowie Stellungnahme der Sachverständigen zum Ergebnis der Vorprüfung;
- c) Ausführliche, wertungsfreie Erläuterung aller Arbeiten in einem Informationsrundgang durch die Vorprüfung;
- d) Besichtigung des Wettbewerbsgebietes oder des Baugrundstückes und schriftliche Festlegung evtl. gewonnener zusätzlicher Erkenntnisse.

3. Zulassung der Wettbewerbsarbeiten

- a) Bericht der Vorprüfung;
- b) Stellungnahme von Sachverständigen;
- c) Entscheidung über die Zulassung.

4. Bewertung der zugelassenen Arbeiten

- a) Wertende Rundgänge je nach Zahl der Arbeiten mit schriftlicher Festlegung der auszuscheidenden Arbeiten mit jeweiliger Beurteilung nach Art des Verfahrens unter Heranziehung der Erläuterungsberichte der Verfasser und der Stellungnahme der Vorprüfung und der Sachverständigen, Ausschluss im 1. Rundgang nur bei einstimmigem Beschluss;
- b) Bestimmung der in der engeren Wahl verbleibenden Wettbewerbsarbeiten mit schriftlicher Beurteilung;
- c) Festlegung der Rangfolge der Arbeiten;
- d) Festlegung der Preise, der Ankäufe und evtl. Sonderpreise sowie Beschlussfassung über Empfehlung für die Weiterbearbeitung sowie sonstige bedeutende Fragen (evtl. nach

Beschlussfassung über Empfehlungen für eine Überarbeitungsphase, nach Überarbeitung und erneutem Bericht der Vorprüfung);

- e) Empfehlungen für die weitere Bearbeitung und zu sonstigen vom Auslober zu berücksichtigenden Fragen.

5. Abschluss der Preisgerichtssitzung

- a) Verlesung des schriftlichen Protokolls und Unterzeichnung des Protokolls durch alle Preisrichter;
- b) Öffnung der Umschläge mit den Verfassererklärungen, Feststellung der Verfasser, Festhalten des Ergebnisses in einer Anlage zum Protokoll der Preisgerichtssitzung;
- c) Entlastung der Vorprüfer;
- d) Übergabe des Vorsitzes an den Auslober;
- e) Schlusswort des Auslobers unter Bekanntgabe von Ort und Zeit der öffentlichen Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten.

Besondere Verfahren der Kombinierten Wettbewerbe und der Investorenwettbewerbe

Vorbemerkung:

Bei einfach zu beschreibenden Bauaufgaben kann es aus Gründen der Kostenersparnis und -sicherheit zweckmäßig sein, Planer und bauausführende Unternehmen zu einer frühzeitigen Zusammenarbeit zu veranlassen und deshalb Planungs- und Bauleistungen zusammen in einem kombinierten Verfahren auszuschreiben (Kombinierte Wettbewerbe).

Zur Förderung städtebaulicher Entwicklung kann es zweckdienlich sein, die Veräußerung einer Liegenschaft an private Investoren von der Optimierung der Planung im Rahmen eines Wettbewerbs abhängig zu machen (Investorenwettbewerb).

Im Folgenden werden daher die Verfahren für diese neuen Wettbewerbsformen „Kombinierte Wettbewerbe“ und „Investorenwettbewerbe“ geregelt.

1. Kombinierte Wettbewerbe

(1) Die Auslobung eines Realisierungswettbewerbes kann mit der Ausschreibung von Bauleistungen aufgrund einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm verbunden werden, wenn eine frühzeitige Zusammenarbeit von Planung und Ausführung wirtschaftlich, ein Vergleich der Angebote für die Bauleistung aufgrund einer präzisen Leistungsbeschreibung möglich ist und die für das Bauvorhaben bedeutsamen planungsrechtlichen Anforderungen geklärt sind. Für die Auslobung der Planungsleistungen gelten die Regeln für Realisierungswettbewerbe entsprechend den Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens (GRW), für die Ausschreibung der Bauleistungen sind die Bestimmungen der VOB/A anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

(2) Ein offener kombinierter Wettbewerb ist zweiphasig entsprechend Nr. 2.3.2 GRW durchzuführen. Zur zweiten Phase sollen nicht mehr als sieben Teilnehmer zugelassen werden. Ein beschränkter kombinierter Wettbewerb ist zulässig, wenn die Bauleistungen im nicht offenen Verfahren ausgeschrieben werden dürfen. Er soll zweiphasig ausgelobt werden, wenn mehr als sieben Personen zur Teilnahme aufgefordert werden.

(3) In der ersten Phase eines kombinierten Wettbewerbs ist vom Bieter der Bauleistungen (Unternehmer) nur die Erklärung zu verlangen, sich in Verbindung mit einem Teilnehmer des Realisierungswettbewerbs nach Nr. 3.2 GRW (Planer) am Wettbewerb zu beteiligen. In der Erklärung des Planers gem. Nr. 5.2 GRW sind Name und Anschrift der Unternehmer anzugeben, die bereit sind, Bauleistungen zu dem eingereichten Planentwurf anzubieten.

(4) In der letzten, in der Regel zweiten Phase des Wettbewerbs haben die Teilnehmer zum Einlieferungstermin gem. Nr. 5.4.2 GRW mindestens ein Angebot eines Unternehmers für die Bauleistungen in einem separaten, verschlossenen Umschlag mit einer Kennzeichnung gem. Nr. 5.4.1 GRW und eine Kostenermittlung auf der Grundlage der DIN 276 und des Bauleistungsangebots vorzulegen.

(5) Das Preisgericht entscheidet über die Auswahl der zur zweiten Phase zugelassenen Wettbewerbsarbeiten und über die Zuerkennung von Preisen und Ankäufen, letzteres unter Berücksichtigung der mitgeteilten Kosten der Ausführung. Das Verfahren ist bis zum Abschluss der Preisgerichtsentscheidung anonym.

(6) Die Teilnehmer der letzten Phase des Realisierungswettbewerbs erhalten für ihren Beitrag je nach Bearbeitungstiefe und Wettbewerbsleistung ein angemessenes Bearbeitungshonorar. Dafür können abweichend von Nr. 4.4 Abs. 2 Satz 2 GRW auch mehr als 50 v.H. der Wettbewerbssumme vorgesehen werden. Die Preise und Ankäufe sind den Teilnehmern gemäß Nr. 3.2.2 GRW zu überlassen.

(7) Der Auslober hat die Angebote für die Bauleistungen bis zum Eröffnungstermin unter Verschluss zu halten; der Eröffnungstermin soll baldmöglichst nach Abschluss der letzten Preisgerichtssitzung stattfinden.

(8) Planer und Bieter sollen getrennt beauftragt werden. Der Auslober hat die Empfehlungen des Preisgerichts bei der Entscheidung über die Angebote für Planung und Bauleistung zu berücksichtigen. Die weitere Beauftragung des am Wettbewerb teilnehmenden Planers richtet sich nach Nr. 7.1 GRW, jedoch unter der weiteren Voraussetzung, dass der Zuschlag auf das für seine Arbeit abgegebene Bauleistungsangebot erteilt wird. Auf ein Angebot für Bauleistungen darf der Zuschlag nur erteilt werden, wenn auch die der Bauleistung entsprechende Planung beauftragt wird. Planungsleistungen dürfen nur in Auftrag gegeben werden, wenn das Angebot für die zur Ausführung des Entwurfs erforderlichen Bauleistungen angenommen wird.

(9) Erweist sich keines der Angebote für die Bauleistung, die einer mit einem Preis ausgezeichneten Planung entspricht, als annehmbar, ist die Ausschreibung aufzuheben. Nach der Aufhebung kann ein Verhandlungsverfahren vorrangig unter den Preisträgern der letzten Phase des Realisierungswettbewerbs und mit den Bietern der Bauleistungsangebote durchgeführt oder die zur weiteren Bearbeitung vorgesehene preisgekrönte Planung erneut zur Bauausführung ausgeschrieben werden. Das gleiche gilt, wenn die Ausschreibung der Bauleistungen aus einem anderen Grund aufgehoben wird. Soll als Ergebnis der Verhandlungen die Planung eines Teilnehmers des Realisierungswettbewerbs verwirklicht werden, gilt für den Umfang der Beauftragung Nr. 7.1 Abs. 1 Satz 2 und 3 GRW entsprechend.

2. Investorenwettbewerbe

(1) Mit diesem Verfahren wird das Ziel verfolgt, einen Bauherrn für die Realisierung der Wettbewerbsaufgabe zu finden, dem zu diesem Zweck das entsprechende Grundstück überlassen wird. Die Auslobung erfolgt nach den Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens (GRW). Abweichend von Nr. 7.1 GRW ist in Aussicht zu stellen, die erforderlichen Liegenschaften einem Investor unter den nachstehenden Voraussetzungen zur Realisierung der prämierten Wettbewerbsarbeiten zu überlassen.

(2) Das Verfahren ist zweiphasig durchzuführen. Zur zweiten Phase sollen nicht mehr als sieben Wettbewerbsteilnehmer zugelassen werden. Die Pflicht zur Benennung des am Verfahren teilnehmenden Investors kann auf die zweite Phase beschränkt werden.

(3) Im Rahmen der zweiten Wettbewerbsphase ist der Verfassererklärung gem. Nr. 5.2 GRW die Erklärung beizufügen, zur Realisierung der Wettbewerbsarbeit bei Überlassung der Liegenschaft unter den in der Auslobung genannten Voraussetzungen mit dem teilnehmenden Investor bereit zu sein.

(4) In der Auslobung kann vorgesehen werden, dass die Benennung des Investors durch den Teilnehmer erfolgt. Zur Absicherung der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit können in der Auslobung Nachweise des am Verfahren teilnehmenden Investors verlangt werden. In der

Auslobung kann vorgesehen werden, dass abweichend von Nr. 3.2.2 Absatz 3 GRW Investoren gemeinsam mit Planern in einer Arbeitsgemeinschaft teilnahmeberechtigt sind.

(5) Die für die eingereichte Wettbewerbsarbeit zuerkannten Preise oder Ankäufe verbleiben den Verfassern. Die Überlassung des Grundstücks erfolgt unter der Voraussetzung, dass die zur Ausführung vorgesehene preisgekrönte Wettbewerbsarbeit unter vollständiger Wahrung des dem Verfasser zustehenden Urheberrechts realisiert wird und dass zur Absicherung der Ausloberziele im Grundstücksüberlassungsvertrag Rücktrittsrechte für den Fall vorgesehen sind, dass der prämierte Entwurf nach Grundstücksüberlassung nicht zur Ausführung gelangt.

(6) Ist ein Investor entgegen der abgegebenen Erklärung nicht in der Lage, die zur Ausführung vorgesehene, preisgekrönte Wettbewerbsarbeit nach Überlassung des Grundstückes zu realisieren, so ist der Urheber berechtigt, auch nach Abschluss des Verfahrens einen Investor zu benennen, der in die Verpflichtungen des Investors entsprechend den Festlegungen des Verfahrens eintritt. Macht er von diesem Recht innerhalb einer angemessenen Frist nicht Gebrauch oder scheidet die Grundstücksüberlassung an dem nachbenannten Investor, so scheidet der Verfasser der Wettbewerbsarbeit aus dem Wettbewerb aus. Nr. 6.2 Absatz 1 Satz 3 GRW gilt in diesem Fall entsprechend.

Diese Information stammt aus dem Internetangebot des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis unter <http://www.bmwbw.de/Impressum-rechtlicher-Hinweis-364.htm> .